Beitragsordnung des Vereins „Unser Ditterke e.V."

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.05.2023

§ 1 Grundlagen

(1) Die Mitgliedschaft im „Unser Ditterke e.V." ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines monatlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge, die einmalig jährlich zu entrichten sind.

(3) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des „Unser Ditterke e.V." beträgt 2,00 Euro. (Festlegung auf der Gründungsversammlung am 10.05.2023).

(4) Familien, Ehepaare oder eheähnliche Partnerschaften können ebenfalls für einen Monatsbeitrag von 3,00 Euro Mitglied werden. Sie werden aber wie Einzelmitglieder behandelt und haben auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

(5) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen (Vereine, Firmen, Körperschaften) beträgt 5,00 Euro.

§ 3 Fälligkeit

(1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.

(2) In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren jeweils zum 31.03. des Kalenderjahres.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

(4) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 20,00 Euro fällig.

§ 4 Zahlungsmodus

(1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren.

(2) Dazu ermächtigt das Mitglied den Verein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Vereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Verein. Entstehen dem Verein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Spendenbescheinigung

(1) Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende keine Spendenbescheinigung. Zahlt ein Mitglied mehr als den Mitgliedsbeitrag, so wird die Differenz als gespendet betrachtet.

(2) Bei Spenden über 300,00 Euro wird automatisch eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Bei Spenden bis 300,00 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.

(3) Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50,00 und 300,00 EUR einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 6 Datenschutz

(1) Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.